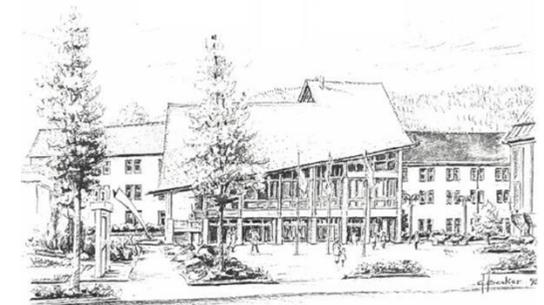


Gemeinde Bestwig

Benutzungs- und Entgeltordnung

**gültig ab dem
01. Januar 2014**



Örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig

§ 8

Die Gemeinde Bestwig schließt jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus, die bei der Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände entstehen, sofern der Benutzer nicht nachweist, dass der Schadenseintritt auf einen mangelhaften Zustand der überlassenen Räume oder Einrichtungsgegenstände beruht, den die Gemeinde Bestwig zu vertreten hat.

Gegenüber unberechtigten Benutzern der Räume ist jede Haftung ausgeschlossen.

Für Diebstahl und Verlust von eigenem Schaden und persönlichen Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen. Es wird dem Benutzer zur Pflicht gemacht, in geeigneter Weise für eine diebstahlsichere Aufbewahrung eingebrachter Geräte und persönlicher Gegenstände der Benutzer zu sorgen.

Der Verantwortliche haftet auch für Schäden, die der Gemeinde Bestwig durch eine unterlassene oder verspätete Schadensmeldung entstehen.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis eines besonderen Versicherungsschutzes verlangen.

Mit der Inanspruchnahme der Räume erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 9

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus in Bestwig vom 01.06.1995 außer Kraft.

Bestwig, den 12.12.2013

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

gez. Péus

(Ralf Péus)

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bestwig vom 01.01.2014 für die örtliche Begegnungsstätte Bürger- und Rathaus Bestwig (Benutzungsentgelt)

Stand: 01.01.2014

Bereich	Benutzungskosten			Personalkosten
	Grundgebühr (€)	Benutzungsentgelt (€/Std.)	Bewirtschaftungskosten	
A (Bürgertreff und Küche)	40,00	8,55	1,10	7,80
B (Foyer)	40,00	6,00	0,70	6,00
C (großer und kleiner Bürgersaal, Bücherei, Regalraum, Empore, Foyer etc.)	40,00	28,30	3,10	25,90
D (wie Bereich C, nur ohne den kleinen Bürgersaal)	40,00	22,60	2,40	20,70
E (kleiner Bürgersaal, Foyer, Garderobe)	40,00	13,50	1,30	12,90
F (kleiner Besprechungsraum)	40,00	1,80	0,70	1,80
G (großer Besprechungsraum)	40,00	2,90	0,70	2,60
H (kleiner Vortragsraum)	40,00	3,50	0,70	3,40

Nach aktuellem KGSt-Bericht (Kosten eines Arbeitsplatzes)

Präambel

Die Gemeinde Bestwig ist Eigentümerin des Bürger- und Rathauses in Bestwig, das im Oktober 1994 bezogen worden ist. Im Bürger- und Rathaus befinden sich zum einen die Einrichtungen der Verwaltung. Zum anderen kann das Gebäude ebenfalls als örtliche Begegnungsstätte genutzt werden.

§ 1

Die örtliche Begegnungsstätte umfasst folgende Räume und Bereiche:

Erdgeschoss

Zimmer-Nr.	Bezeichnung	Größe (qm)
E.28	Foyer	108
E.36	Küche Bürgertreff	19
E.38	Bürgertreff	130

1. Obergeschoss

Zimmer-Nr.	Bezeichnung	Größe (qm)
1.18	Vorraum/Schminkraum Bühne	11
1.20	Teeküche	16
1.21	Vorraum/Schminkraum Bühne	11
1.22	Garderobe Großer/Kleiner Bürgersaal	34
1.24	Foyer Großer/Kleiner Bürgersaal	59
1.25	Großer Bürgersaal	207
	Kleiner Bürgersaal	100
	Bühne	40
1.39	Kleiner Besprechungsraum	34
1.40	Großer Besprechungsraum	50

2. Obergeschoss

Zimmer-Nr.	Bezeichnung	Größe (qm)
2.21	Garderobe Kleiner Vortragsraum	8
2.22	Foyer Kleiner Vortragsraum	50
2.23	Regieraum	5
2.24	Empore	22
2.25	Kleiner Vortragsraum	65

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Begegnungsstätte. Die als Anlage beigefügte Übersicht über die Benutzungsentgelte regelt die entsprechende Erhebung von Benutzungsentgelten.

§ 2

Die Begegnungsstätte steht grundsätzlich **ortsansässigen** Bürgern, Vereinen, Verbänden oder anderen gesellschaftlichen Gruppen für Kultur- und Kommunikationszwecke zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken sowie Familienfeiern und sonstige private Anlässe.

Darüber hinaus obliegt dem Bürgermeister im Einzelfall die Entscheidung über weitere Nutzungsgenehmigungen der Begegnungsstätte für im gemeindlichen Interesse stehende Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der örtlichen Begegnungsstätte besteht nicht.

Die Überlassung der Begegnungsstätte erfolgt nach Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inkl. Anlage über die Benutzungsentgelte durch den Benutzer.

§ 3

1. Anträge auf Benutzung der Begegnungsstätte sind rechtzeitig an die Gemeinde Bestwig mit Angabe der entsprechenden Räumlichkeiten zu stellen. Die Genehmigung erfolgt in Form einer schriftlichen Benutzungszusage.
2. Der Benutzer hat im Nutzungsantrag eine für die Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Beachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung inkl. Anlage.
3. Bei der Benutzung des Bürgertreffs wird grundsätzlich vor der Veranstaltung der Schlüssel gegen Quittung mit Rückgabevermerk ausgehändigt. Eine Aushändigung des Schlüssels für sonstige Räume erfolgt im besonderen Einzelfall. Der Schlüssel ist spätestens am 2. Tag nach der Veranstaltung bzw. am darauffolgenden Werktag zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benutzer für alle Kosten und Folgekosten.

§ 4

1. Das Gebäude mit allen Räumen, Einrichtungsgegenständen und Geräten ist sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
2. Das Inventar, im einzelnen Stühle und Tische, kann durch den Benutzer nach eigenen Vorstellungen umgeräumt werden. Nach der Veranstaltung, spätestens aber bis 12.00 Uhr des nachfolgenden Werktages, sind vom Benutzer die verlassen Räume im ordnungsgemäßen und sauberen Ursprungszustand der von der Gemeinde beauftragten Person zu übergeben. Sofern von der Gemeinde Bestwig eine andere Mobiliarkonstellation angestrebt wird, ergeht besondere Mitteilung. Sollte die Reinigung unterbleiben, ist die Gemeinde Bestwig berechtigt, diese auf Kosten des Benutzers ausführen zu lassen.
3. Für alle Schäden, die vom Benutzer verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

§ 5

Bei Durchführung von Veranstaltungen ist der Benutzer u.a. verpflichtet,

- das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten,
- alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Vergnügungssteuer, GEMA) selbst auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6

Das Hausrecht steht dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen (Hausmeister, Mitarbeiter des Hauptamtes und Finanzverwaltung) zu. Diese Personen sind ermächtigt, den Benutzern zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen.

Die Weisungen sind zu befolgen. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Benutzer von weiteren Überlassungen ausgeschlossen werden.

§ 7

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Anlage beigefügten Übersicht über die Benutzungsentgelte.

1. Bei folgenden Veranstaltungen werden **keine** Kosten erhoben:
 - Veranstaltungen der gemeindlichen Schulen und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen,
 - Veranstaltungen der gemeindlichen Fraktionen und der Fraktionen des Hochsauerlandkreises.
 - Veranstaltungen von Organisationen, in denen die Gemeinde Bestwig Mitglied ist
 - sonstige Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Bestwig durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

2. Für die nachfolgend genannten Veranstaltungen werden lediglich Personalkosten erhoben, sofern nach Auffassung der Gemeinde ein Hausmeister erforderlich ist:
 - Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Kirchengemeinden, Parteiorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen,
 - Veranstaltungen von Schulen in der Gemeinde Bestwig, die jedoch nicht in Trägerschaft der Gemeinde Bestwig stehen.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

3. Für die sonstigen kulturellen Veranstaltungen, die im Interesse der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bestwig sind und die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, werden ein Benutzungsentgelt und Bewirtschaftungskosten erhoben. Ferner sind Personalkosten zu erstatten, sofern nach Auffassung der Gemeinde ein Hausmeister erforderlich ist.

Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

4. Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter. Sofern in Ausnahmefällen nach Ansprache eine andere Regelung, z.B. durch die Bereitstellung von Getränken durch die Gemeinde getroffen wird, werden die Kosten in Rechnung gestellt.